

Ortspolizeireglement; Teilrevision

1 AUSGANGSLAGE

1. Mit Beschluss vom 4. September 2008 hat der Grosse Rat des Kantons Bern im Rahmen einer Teilrevision des kantonalen Polizeigesetzes (PolG, BSG 551.1) vom 8. Juni 1997 die gesetzliche Grundlage für die Videoüberwachung an öffentlichen Orten und zum Schutz öffentlicher Gebäude geschaffen (Art. 51 a ff PolG). Am 29. April 2009 hat der Regierungsrat mit der Verordnung über den Einsatz von Videoüberwachungsgeräten bei Massenveranstaltungen und an öffentlichen Orten (Videoverordnung, VidV, BSG 551.332) die nötigen detaillierten Ausführungsbestimmungen erlassen.
2. Am 24. Mai 2011 hat die SVP Muri-Gümligen eine Motion betreffend Videoüberwachung im öffentlichen Raum eingereicht. Diese beauftragt den Gemeinderat, einen Entwurf für ein Reglement betreffend die Videoüberwachung im öffentlichen Raum unserer Gemeinde vorzulegen. In seiner Antwort auf diesen Vorstoss vom 15. August 2011 (**Beilage**) hat der Gemeinderat seine Haltung zu diesem neuen Instrument der Sicherheitspolitik ausführlich dargelegt und hat die Überweisung der Motion beantragt. Der Grosse Gemeinderat ist diesem Antrag an seiner Sitzung vom 25. Oktober 2011 mit 36 Ja Stimmen bei einer Enthaltung gefolgt. Vor diesem Hintergrund unterbreitet der Gemeinderat dem Parlament in der **Beilage** den Antrag auf entsprechende Ergänzung des Ortspolizeireglements mit einem zusätzlichen Artikel 23a (Nachtrag III).

2 VIDEOÜBERWACHUNG JA ODER NEIN?

Gemäss den Voten im Parlament vom 25. Oktober 2011 bzw. der Stellungnahme des Gemeinderats auf den Vorstoss vom 15. August 2011 sind sich beide Behörden einig, dass der konkrete Einsatz von Videoüberwachungsgeräten an öffentlichen Orten und bei öffentlichen Gebäuden eine "ultima ratio" darstellt, mithin erst dann eingesetzt werden soll, wenn mildere Massnahmen (z.B. Flutlichter, Bewegungsmelder, personelle oder bauliche Vorkehrungen) nicht zum gewünschten Erfolg geführt haben. Diese Zurückhaltung ist insbesondere auf zwei Faktoren zurückzuführen:

1. Die Aufnahme von Personen an öffentlichen Orten durch Bildaufzeichnungsgeräte ist ein nicht zu unterschätzender Eingriff in die Privatsphäre von betroffenen Personen.
2. Das Verfahren zur Erlangung einer Bewilligung für die Inbetriebnahme von Videoüberwachungsgeräten ist sehr aufwändig und die Installation mit nicht geringen Kosten verbunden.

Trotz dieser Zurückhaltung sind Parlament und Exekutive zum Schluss gelangt, dass es Sinn macht, die auf alle Fälle notwendige formelle gesetzliche Grundlage für einen allfälligen Video-Einsatz zu schaffen. Es handelt sich dabei um eine vorsorgliche Massnahme zur Vergrösserung der Handlungsspielräume. Ob solche Massnahmen in absehbarer Zeit zum Tragen kommen werden, ist absolut offen. Dies hängt primär von der künftigen Entwicklung der Sicherheitslage in der Gemeinde ab und davon, ob unerwünschten Entwicklungen auf andere, "mildere" Art und Weise wirksam begegnet werden kann.

Sollte dereinst der Entscheid fallen, einen öffentlichen Ort oder ein öffentliches Gebäude mit Video zu überwachen, muss die Gemeinde bei der Kantonspolizei Bern ein detailliertes Gesuch um Genehmigung einreichen (Art. 8 VidV). Sofern die Kantonspolizei dem Gesuch zustimmt, kann die Gemeinde die Videoüberwachung anordnen. Vor dem Vollzug muss diese Allgemeinverfügung mit den wesentlichen Angaben und einer Rechtsmittelbelehrung im Anzeiger Region Bern publiziert werden (Beschwerdemöglichkeit). Auf die Videoüberwachung muss gut sichtbar ausserhalb des überwachten Orts und in dessen unmittelbarer Nähe mit Piktogrammen hingewiesen werden. Die Bildaufzeichnungen müssen durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen vor dem Zugriff durch unbefugte Personen geschützt werden. Die Auswertung der Bildaufzeichnungen erfolgt ausschliesslich durch die Kantonspolizei. Nach der Übermittlung der Bildaufzeichnungen an die Kantonspolizei werden diese bei der Gemeinde vernichtet. Die Gemeinde erstellt alle fünf Jahre einen Evaluationsbericht über die Wirksamkeit der betriebenen Videoüberwachung und macht diesen allgemein zugänglich (Art. 11 VidV).

Die Kosten für die Installation und den Betrieb der Bildübermittlungs- und Bildaufzeichnungsgeräte sowie der zugehörigen Infrastruktur trägt die Gemeinde, die Kosten für die Auswertung der Bildaufzeichnung trägt der Kanton.

Für die Videoüberwachung gelten grundsätzlich die Bestimmungen der Datenschutzgesetzgebung. Gemäss Art. 51c Abs. 5 Polizeigesetz kann auch die zuständige Aufsichtsstelle für Datenschutz Beschwerde gegen die konkrete Anordnung einer Videoüberwachung erheben. In der Gemeinde Muri bei Bern ist dies die Geschäftsprüfungskommission des Grossen Gemeinderats (Art. 10 Datenschutzreglement).

Für weitere Einzelheiten wird auf die massgeblichen kantonalen Rechtsgrundlagen (Polizeigesetz Art. 51a ff, Videoverordnung) sowie auf die Antwort des Gemeinderats zur SVP-Motion verwiesen.

3

GESETZLICHE REGELUNG

In materieller Hinsicht regeln das kantonale Polizeigesetz sowie die kantonale Videoverordnung die Videoüberwachung im öffentlichen Raum abschliessend. Entsprechende kommunale Bestimmungen sind weder notwendig noch zulässig. Auf kommunaler Ebene sind im Wesentlichen nur drei Fragestellungen zu regeln:

1. Soll die Videoüberwachung ermöglicht werden (durch Erlass eines Reglements)?
2. Welche kommunale Behörde ist zur Anordnung einer Videoüberwachung zuständig?
3. Welche kommunale Dienststelle ist für den operativen Einsatz von Videoüberwachung (Planung, Gesuchsvorbereitung an die Kantonspolizei, Zuständigkeit für Datensicherheit, -aufbewahrung, -übermittlung, -vernichtung etc.) zuständig?

Aus Sicht des Gemeinderats ergeben sich folgende Antworten:

Frage 1

Im Einklang mit der überwiesenen Motion befürwortet der Gemeinderat die Ermöglichung einer Videoüberwachung durch Erlass eines Reglements (vorliegende Vorlage).

Frage 2

Gemäss Art. 2 des Ortspolizeireglements vom 22. Oktober 1985 ist der Gemeinderat Ortspolizeibehörde. In dieser Funktion kommt dem Gemeinderat u.a. die Aufgabe zu, Gefahren vorzubeugen und Störungen zu beseitigen, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen sowie das öffentliche oder private Eigentum bedrohen oder die öffentliche Ordnung und Sicherheit beeinträchtigen (Art. 3 Bst. b Ortspolizeireglement). Vor diesem Hintergrund ist es logisch und konsequent, die Anordnung von Videoüberwachungen dem Gemeinderat als Ortspolizeibehörde zu übertragen. Eine gleich lautende Regelung sieht auch die Teilrevision des kantonalen Polizeigesetzes vor, zu welcher zurzeit ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt wird.

Frage 3

Sollte die Anordnung einer Videoüberwachung konkret in Aussicht genommen werden, wird der Gemeinderat die nötigen verwaltungsinternen Aufgabenzuweisungen vornehmen (Art. 57 Abs. 1 Gemeindeordnung).

Unter Berücksichtigung dieser Elemente beantragt der Gemeinderat dem Parlament den Erlass eines zusätzlichen Artikels 23a des Ortspolizeireglements gemäss **Beilage**. Systematisch ist es richtig, den neuen Artikel 23a unter dem Abschnitt "IV. Schutz von öffentlichem und privatem Eigentum" einzufügen. Damit später keine unnötigen Auslegungsschwierigkeiten entstehen, schlägt der Gemeinderat vor, den Wortlaut gleich zu wählen wie im kantonalen Polizeigesetz (Art. 51a und 51b Ab. 1). Der einzige Unterschied besteht darin, dass in beiden Absätzen der Gemeinderat als zuständige kommunale Behörde bezeichnet wird.

4

ANTRAG

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir dem Grossen Gemeinderat, folgenden

Beschluss

zu fassen:

1. Der Artikel 23a des Ortspolizeireglements vom 22. Oktober 1985 (Nachtrag III) wird erlassen.
2. Die Motion der SVP-Fraktion vom 24. Mai 2011 wird abgeschrieben.

Muri bei Bern, 20. August 2012

GEMEINDERAT MURI BEI BERN
Der Präsident: Die Sekretärin:

Hans-Rudolf Saxer Karin Pulfer

Beilagen:

- Motion SVP-Fraktion betreffend Videoüberwachung im öffentlichen Raum vom 24. Mai 2011
- Wortlaut Art. 23a Ortspolizeireglement (**Antrag**)